Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 8 (1961)

Heft: 6

Artikel: Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung

Autor: H.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365207

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung

Mit der vorliegenden Nummer stehen wir an der Schwelle eines neuen Jahres. Hinter uns liegen Monate harter Arbeit, der, im Dienste des Zivilschutzes stehend, erfreuliche Erfolge wie auch negative Ereignisse ihre

ganz besonderen Lichter aufsetzten. Zielstrebig ist aber immer vor uns das Licht gestanden, das es, vergleichbar mit dem Lebenslicht der Nation, zu schützen und für alle Zukunft zu retten gilt. Mit dem erfreulichen Abschluss der Debatte über das Zivilschutzgesetz im Nationalrat dürfen wir mit allen Menschen, denen die Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen am Herzen liegen, getrost den kommenden Monaten entgegensehen.

Es gehört zu den erfreulichen Ereignissen, dass der Bundesrat den Auftrag zur Ausarbeitung einer Aufklärungsschrift erteilt hat, die voraussichtlich anfangs 1962 an die Bevölkerung verteilt werden soll. Der Bund hat auch Vorräte an Zivilschutz-Ausrüstungen anlegen lassen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite ergänzt werden. In einer Pressemitteilung hat der Bundesrat auch klar die Auffassung vertreten, dass der Zivilschutz unter Einschluss intensiver Aufklärung und Schaffung der nötigen Schutzbauten sowie der kriegswirtschaftlichen Vorratshaltung zusammen mit der militärischen und geistigen Landesverteidigung ein untrennbares Ganzes bilden, in der jeder Teil seine besondere Bedeutung hat und ihr sinnvolles Zusammenwirken die Stärke des Ganzen ausmacht.

Der Kommandant des 3. Armeekorps, Oberstkorpskommandant Züblin, hat kürzlich in seiner Schlussbesprechung zu den Uebungen der Stäbe folgendes gesagt: «Ich fürchte, dass wir unguten Zeiten entgegensteuern, und die Zeitspanne, die uns vor einer allfälligen Bewährung zugebilligt ist, mag beschränkt sein. Das ist ein Grund mehr, stetig und energisch, Schritt für Schritt, Schwächen auszumerzen und auf dem Vorhandenen weiterzubauen, so wie wir alle bestrebt waren, es bisher zu tun. Stetigkeit in der Anstrengung heute wird uns, auch in Kenntnis der Schwächen, jene Geschlossenheit geben, deren wir möglicherweise einmal bedürfen.» Diese Sätze, die wir hier nachträglich unterstreichen möchten, gelten aber nicht nur für die militärische Landesverteidigung, sie sind auch für den Zivilschutz von grösster Aktualität.

Wir möchten hier auch der Hoffnung Ausdruck geben, dass die ausgiebige Debatte über das Zivilschutzgesetz in unserer Volkskammer und das grosse, darüber in der Oeffentlichkeit ausgelöste Echo dazu beigetragen haben, die Erkenntnis über die Bedeutung der zivilen Abwehrbereitschaft im Schweizervolk massgebend zu stärken und der in diesen Tagen vielgehörte Satz, dass der Zivilschutz ein Teil der Landesverteidigung ist, für immer festgenagelt bleibt. Es darf auch erwartet werden, dass dem Gesetz in der vom Nationalrat mehrheitlich zugestimmten Fassung demnächst auch im Ständerat zugestimmt wird. Es erfüllt den Schweizerischen Bund für Zivilschutz mit Freude und Genugtuung, dass seine seit Jahren vertretenen Forderungen verständnisvoll anerkannt und berücksichtigt wurden. Der Kampf ist aber noch nicht gewonnen, Rückschläge und Störungsmanöver sind immer noch möglich; Wachsamkeit und nie erlahmende Initiative dürfen daher nicht nachlassen. Die Aufklärung, die sich mit Schwerpunkt vor allem an die Wehrmänner zu richten hat, wird heute zu einem vordringlichen Gebot der Stunde. H. A.

ZIVILSCHUIZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG. Solothurn.

Inhaltverzeichnis der Nummer VI/61

| Der Zivilschutz ist ein Teil | der | La | nde | sver | - | |
|------------------------------|-----|------|------|------|---|-----|
| teidigung | | | | | | 105 |
| Die Strahlengefährdung des | s M | ense | cher | ı | | 107 |
| Zivilschutz in der Schweiz | | | | | | 115 |
| und im Ausland | ÷ | | | | | 117 |
| Waffen, die uns bedrohen | | | | | | 118 |
| Zivilschutzfibel, 12. Folge | | | | | | 122 |
| | | | | | | |